

Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes

A. Gebühren und Abgaben

1. Festsetzung der einmaligen Gebühr für die Erteilung einer neuen Gastgewerbebewilligung

- Hotel > 50 Betten Fr. 600.00
- Hotel < 50 Betten Fr. 400.00
- Restaurant inkl. Imbissecken und dgl. Fr. 300.00
- Kiosk Fr. 200.00
- Für die Anlassbewilligung wird nur die Abgabe gemäss Ziffer 8 erhoben, exkl. Bewilligungsgebühr für einzelne Verlängerungen gemäss Ziffer 3 nachstehend

Eine Reduktion von 50 % wird gewährt, wenn zufolge eines Wechsels in der Betriebsführung eine neue Bewilligung ausgestellt werden muss.

2. Festsetzung der Gebühren für generelle Verlängerungen

Auch bei der Bewilligung einer generellen Verlängerung handelt es sich um eine blosser Verwaltungsgebühr. Sie darf nicht den Charakter einer Steuer oder Abgabe aufweisen. Die Jahresgebühr wird auf Fr. 800.00 festgesetzt. Sie wird von allen Betrieben erhoben, die in den Genuss einer generellen Bewilligung des Gemeinderates gelangen. Sie ist auch in den Folgejahren zu bezahlen.

3. Einzelne Verlängerungen

- 3.1 Für einzelne Verlängerungen (im Rahmen einer bewilligten Gastgewerbetätigkeit oder im Rahmen einer Anlassbewilligung) wird eine Bewilligungsgebühr von Fr. 50.00 inkl. Ausfertigung (keine zusätzliche Kanzleikostenpauschale gemäss Ziffer 4) erhoben. Damit soll der Verwaltungsaufwand gedeckt werden. Die Bewil-

ligungsgebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Anlass gemeinnützigen oder ideellen Zwecken dient.

3.2 Die Regel sieht grundsätzlich folgende Verlängerungen vor:

- Freitag/Samstag 03.00 Uhr
- Samstag/Sonntag 03.00 Uhr
- während der Woche gilt die Verlängerung bis 02.00 Uhr

Es wird nicht zwischen öffentlichen oder geschlossenen Anlässen unterschieden.

3.3 Die Kosten gemäss Ziffer 3.1 müssen bar bezahlt werden. Eine Rechnungstellung erfolgt nur, wenn gleichzeitig eine Anlassbewilligung erteilt wird.

4. Kanzleikostenpauschale

Gemäss § 4 der kantonalen Gebührenordnung sind die Auslagen (v. a. Porto- und Telefonspesen) und Kanzleikosten (v. a. Ausfertigung und Versand) zur Gebühr dazuzurechnen. Eine pauschalierte Berechnung ist nach der Rechtsprechung zulässig.

Es werden deshalb grundsätzlich Kanzleikosten von pauschal Fr. 50.00 verrechnet. Es darf pro Verwaltungsakt (Verfügung) nur einmal eine Kanzleikostenpauschale erhoben werden. Wird mit der gleichen Verfügung die generelle Verlängerung bewilligt oder die Abgabe für den Handel mit gebrannten Wassern erhoben, beträgt die Kanzleikostenpauschale trotzdem nur Fr. 50.00. Bei erhöhtem Aufwand (zusätzliche Abklärungen) kann sie jedoch angemessen erhöht werden.

5. Verhältnis Bewilligungsgebühr/Abgabe

Die Abgabe für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken gemäss § 13 GGG (vgl. Ziffer 7 ff. nachstehend) ist zur gastgewerblichen Bewilligungsgebühr hinzuzurechnen.

6. Zusätzlicher Aufwand

Der Verwaltungsaufwand für Kontrollen und allfällige gestützt darauf erforderliche Anordnungen und Massnahmen des Gemeinderates oder anderer Amtsstellen ist in der vorstehenden Bewilligungsgebühr nicht enthalten.

7. **Abgaben für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken gemäss § 13 GGG**

- 7.1 Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts ist bewilligungspflichtig. Gemäss Art. 41a des Alkoholgesetzes erheben die Kantone für die Kleinhandelsbewilligungen eine Abgabe, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst. Dabei ist auf den Umsatz mit gebrannten Wassern abzustellen (Kreisschreiben des Rechtsdienstes des Militär- und Polizeidepartementes vom 24. September 1998). Die Abgabe bezieht sich sowohl auf die Betriebsbewilligungen (Gastwirtschaften, Kioske, Vereinslokale etc.), Handelsbewilligungen (Verkauf über die Gasse) und Anlassbewilligungen (Gelegenheitswirtschaften), die gemäss § 13 GGG folgenden Abgaberahmen vorsehen:

Jährliche Betriebs- & Verkaufsbewilligung	Fr. 50.00 bis Fr. 800.00
Anlassbewilligung	Fr. 20.00 bis Fr. 200.00

Die Abgabe wird zur (einmaligen) Bewilligungsgebühr gemäss Ziffer 1 ff. dazugerechnet.

- 7.2 Der Gemeinderat legt auf Grund der Umsatzangaben folgende jährliche Abgaben fest:

bis Fr. 30'000.00	Fr. 300.00
Fr. 30'001.00 bis Fr. 50'000.00	Fr. 400.00
Fr. 50'001.00 bis Fr. 100'000.00	Fr. 600.00
über Fr. 100'001.00	Fr. 800.00

- 7.3 Zusätzlich wird pro Kleinhandelsbewilligung eine Kanzleikostenpauschale von Fr. 50.00 erhoben. Wird die Kleinhandelsbewilligung im gleichen Verwaltungsakt wie die Bewilligung für die gastgewerbliche Tätigkeit erteilt, ist nur einmal eine Kanzleikostenpauschale in Rechnung zu stellen.

8. **Anlassbewilligungen**

- 8.1 Für die Anlassbewilligungen werden die nachstehenden Abgaben festgelegt: pro Anlass (1 oder mehrere Tage) mindestens Fr. 50.00 bis maximal Fr. 250.00, je nach Grösse des Anlasses.

- 8.2 Zusätzlich wird pro Anlassbewilligung eine Kanzleikostenpauschale von Fr. 50.00 erhoben.
- 8.3 Bezüglich Lärmschutz müssen die Richtlinien gemäss Bst. B Ziffer 1.3 nachstehend eingehalten werden.

9. Gesuchsformulare

- 9.1 Für sämtliche Bewilligungen (Verlängerungen, Anlässe, Gastgewerbe) sind die offiziellen Gesuchsformulare der Gemeinde Ingenbohl zu verwenden. Diese können auf der Gemeindkanzlei kostenlos bezogen werden. Sämtliche Gesuchsformulare können auch unter www.brunnen.ch abgeholt werden.

B. Richtlinien

1. Richtlinien für die Erteilung von generellen Verlängerungen (§ 9 Abs. 1 GGG)

- 1.1 Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Die Erteilung einer Verlängerung ist in das Ermessen des Gemeinderates gestellt. Es ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob eine Verlängerung der Betriebszeit den Ausenlärm in einer Art verstärkt, dass die Wohnbevölkerung in ihrem Wohlbefinden gestört wird und daher zu schützen ist (Art. 15 USG; Regierungsratsbeschluss [RRB] vom 2. Dezember 1997). Dabei ist namentlich auch die bisherige Betriebsführung zu beachten. Insbesondere das Kriterium der Lage (vgl. § 7 GGG) kann bei der vorzunehmenden Interessenabwägung zu einer unterschiedlichen Bewertung führen. In der Kern- und Zentrumszone gelten weniger strenge Immissionsgrenzwerte vgl. Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) und kommunalem Zonenplan.

Die Bewilligungsnehmer werden ausdrücklich auf § 14 GGG hingewiesen, wonach bei Verursachung übermässiger Immissionen oder Verletzung der Pflichten gemäss §§ 3 und 7 ff. GGG die generelle Verlängerung durch den Gemeinderat widerrufen werden kann.

- 1.2 An den nachfolgenden Tagen kann vom Recht der generellen Verlängerung der Öffnungszeiten kein Gebrauch gemacht werden:
in den Nächten auf Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den Eidg. Bettag und den Weihnachtstag.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Lärmimmissionen auf Parkflächen und Strassen

Die Nachtruhe der umliegenden Nachbarschaft darf speziell nach Mitternacht nicht gestört werden (Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, Grölen, laute Gespräche etc.). Die Besucher sind anzuweisen, sich beim Verlassen des Lokals sowie auch im Freien ruhig zu verhalten und unnötige Lärmimmissionen zu vermeiden.

1.3.2 Anordnung von Begutachtungen und Massnahmen

Bei berechtigten Reklamationen oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, muss eine Ermittlung des Schallpegels auf Kosten des Bewilligungsinhabers angeordnet werden. Im Weigerungsfalle wird die Bewilligung entzogen. Allfällige aus der Begutachtung resultierende Auflagen wie Lautstärkebegrenzungsanlage, Park- und Ordnungsdienst usw. bleiben vorbehalten.

1.3.3 Gebäudeinterne Lärmimmissionen durch Musikdarbietungen

Gemäss Art. 3 der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen sind die Schallemissionen so weit zu begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel $LA_{e,q}$ von 93 dB nicht übersteigen.

Der Gemeinderat ermittelt die Schallimmissionen an Veranstaltungen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn er Grund zur Annahme hat, dass die Grenzwerte für Schallimmissionen gemäss Art. 3 der cit. Verordnung überschritten werden.

1.3.4 Gebäudeexterne Lärmemissionen durch Musikdarbietungen

Durch Musikdarbietungen dürfen keine übermässigen Lärmeinwirkungen auf die Nachbargrundstücke entstehen. Bei berechtigten Reklamationen sind die erforderlichen baulichen bzw. schallhemmenden Massnahmen zur Schalldämpfung zu treffen.

2. Richtlinien für die Erteilung von einzelnen Verlängerungen (gemäss § 9 Abs. 2 GGG)

- 2.1 Die Erteilung von Verlängerungen fällt in den Kompetenzbereich des Gemeindepräsidenten. Er wird diese fallweise erteilen, wobei analog die Grundsätze gemäss Ziffer 1 f. vorstehend zur Anwendung gelangen. Dabei gilt:

Je mehr Verlängerungen durch dieselbe Person/Betrieb beansprucht werden, umso mehr ist die Art und Weise der bisherigen Betriebsführung durch den verantwortlichen Bewilligungsnehmer zu gewichten. Als Regel gilt: Führt die Erteilung einer Anlassbewilligung zu berechtigten Klagen der Nachbarschaft, der Polizei oder anderer öffentlicher Organe (Lärm, Jugendschutz; vgl. §§ 3 und 7 GGG), wird im gleichen Kalenderjahr keine Anlassbewilligung mehr erteilt.

- 2.2 Verlängerungen und Anlassbewilligungen können mit besonderen Auflagen verbunden werden, insbesondere bez. der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (z. B. Bereitstellung eines privaten Sicherheitsdienstes).

3. Freinächte (§ 10 GGG)

- 3.1 Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe der Gemeinde gelten (§ 10 GGG).

- 3.2 Als Freinächte werden festgelegt:

- 6. Januar
- 1. Fasnachtstag
- Schmutziger Donnerstag
- Güdelmontag
- Güdeldienstag
- Chilbi-Freitag und Chilbi-Samstag
- 1. August
- Dienstag vor dem Rütli-schiessen
- Silvester
- nach Gemeindeversammlungen

Für bestimmte besondere Anlässe können fallweise weitere Freinächte festgelegt werden.

4. Allgemeine Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Betriebsführung

Es gelten insbesondere folgende Auflagen:

- Gastgewerbe-gesetz

Die Gasträumlichkeiten und Plätze müssen den bau- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Durch den Veranstalter sind genügend sanitäre Einrichtungen, die den allgemeinen Hygienevorschriften entsprechen, bereitzustellen. Die Auflage, bei bestimmten Anlässen einen privaten Sicher-

heitsdienst bereitzustellen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

- Lebensmittelgesetz

Die Lebensmittel müssen den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts entsprechen. Die Gefässe, Apparate, Werkzeuge usw., welche bei der Herstellung, Aufbewahrung und dem Verkauf von Lebensmitteln und bei der Zubereitung von Speisen verwendet werden, müssen rein und stets in gutem Zustand gehalten werden. Der hygienische Umgang mit den Lebensmitteln muss jederzeit gewährleistet sein. Die erforderlichen Kühleinrichtungen für die leicht verderblichen Lebensmittel müssen zur Verfügung stehen. Das verwendete Wasser muss den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entsprechen.

Die für den obgenannten Zweck dienenden Räume müssen hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Ordnung und Reinhaltung sowie Abtrennung gegenüber anderen Räumlichkeiten den nötigen Anforderungen entsprechen.

- Feuerpolizei

Der Veranstalter hat alle Massnahmen zur Gewährleistung ausreichender Sicherheit zu treffen. Er ist für die Einhaltung des Beiblattes "Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe" verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Kontrolle der Feuerschau durchgeführt wird.

- Sanitätsdienst

gemäss kantonalem Merkblatt

- Verboten ist gemäss § 3 GGG die Abgabe von:

- alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren
- Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren
- alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene
- alkoholischen Getränken mittels Automaten

- Der Kontrollaufwand geht zu Lasten der Bewilligungsnehmer. Gibt die Betriebsführung zu berechtigten Klagen Anlass, wird der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand gemäss den Richtlinien und Ansätzen der kantonalen Gebührenordnung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Organe der Lebensmittelkontrolle und der Feuerschau überprüfen stichprobenweise die Anordnungen und die Innehaltung der Auflagen und können weitere Massnahmen verfügen. Der Kontrollaufwand geht zu Lasten der Bewilligungsnehmer. Kontrollen durch die Gemeinde bleiben ebenfalls vorbehalten.

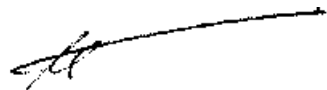
Die Bewilligungsnehmer werden in den Bewilligungen auf diese Auflagen hingewiesen.

Brunnen, 24. November 2003



Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindevizepräsident:


Die Gemeindevizepräsident-Stv.:
